

Aufgrund des § 12 der Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11. Dezember 2008 (JuPaO) hat sich das Jugendparlament in seiner Sitzung am 20. April 2010 (Beschluss Nr. 0019) folgende

Geschäftsordnung des Jugendparlaments in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaGO)

gegeben und diese seither mit Beschluss Nr. 0062 vom 21. August 2012, Nr. 0028 vom 22. Juni 2020, Nr. 0041 vom 25. August 2020 und Nr. 0008 vom 2. Februar 2021 (formal bestätigt durch den Beschluss Nr. 0019 vom 9. Februar 2021) geändert:

§ 1 Vorstand

(1) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Zur Wahl benötigt der Kandidat oder die Kandidatin¹ eine einfache Mehrheit der Stimmen.

(2) Bis zur Wahl des Vorstandes führt das an Jahren älteste Mitglied des Jugendparlaments den Vorsitz, falls sie/er ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

(3) Aufgabe der oder des Altersvorsitzenden ist die Leitung der Wahl der oder des Jugendparlamentvorsitzenden. Nach Übernahme des Vorsitzes durch die/den Jugendparlamentvorsitzende/n erfolgt die Wahl seiner Stellvertretenden.²

(4) Der Jugendparlamentsvorstand³ vertritt das Jugendparlament nach außen. Das Jugendparlament verfügt ferner über eine ständige Vertretung des Jugendparlaments in der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Absatz 2 der JuPaO, für die die gleichen Wahl- und Abwahlmodalitäten gelten wie für die/den Vorsitzende/n und die Stellvertretenden.⁴ Das Jugendparlament kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beauftragte aus seiner Mitte wählen.

(5) Der/Die Jugendparlamentvorsitzende hat die Sitzungen gerecht, unparteiisch und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu leiten. Er/Sie erteilt das Wort und handhabt die Ordnung.⁵

(6) Bei Verhinderung regelt der/die Jugendparlamentvorsitzende die Vertretung durch die Stellvertretenden. Kann der/die Jugendparlamentvorsitzende die Vertretung durch diese nicht regeln, so führt das Vorstandsmitglied, auf das bei den Vorstandswahlen die meisten Stimmen entfallen waren, den Vorsitz.⁶

(7) Auf Antrag von sechs Mitgliedern des Jugendparlaments kann dem Vorstand das Vertrauen entzogen werden. Die Abwahl kann für einzelne Mitglieder

¹ § 1 Abs. 1 S. 2 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

² § 1 Abs. 3 S. 1 und 2 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

³ § 1 Abs. 4 S. 1 geändert durch Beschluss Nr. 0028 vom 22.06.2020.

⁴ § 1 Abs. 4 S. 2 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

⁵ § 1 Abs. 5 S. 1 und 2 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

⁶ § 1 Abs. 6 S. 1 und 2 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

erfolgen. Sie darf immer nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durchgeführt werden. Wird der Antrag vom Jugendparlament mit mindestens der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder angenommen, muss der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied zurücktreten. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Zwischen dem Einreichen der Anträge beim Amt der Stadtverordnetenversammlung und der Abstimmung müssen mindestens sieben Tage liegen.

(8) Der Vorstand muss aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern bestehen.

(9) Der Vorstand muss auf schriftliche Anfragen zeitnah schriftlich antworten und Stellung nehmen.¹

§ 2

Einberufung des Jugendparlaments und Beschlussfähigkeit

(1) Das Jugendparlament tritt binnen sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung des Jugendparlaments durch den Vorstand mindestens zweimonatlich, bei Bedarf jedoch häufiger.

(3) Der/Die Vorsitzende² stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 3

Tagesordnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die Tagesordnung des Jugendparlaments wird vom/von der Vorsitzenden aufgestellt³. Vor Ende der Antragsfrist schriftlich eingegangene Anträge müssen auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden. Der Wortlaut des Antrags muss in der Tagesordnung enthalten sein.

(2) Sachanträge kann jedes Mitglied bis zum 6. Tag vor der Sitzung, 12.00 Uhr, beim Amt der Stadtverordnetenversammlung einreichen.⁴

(3) Nach Ende der Antragsfrist eingereichte Anträge dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet worden ist und das Jugendparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Wird die Dringlichkeit nicht bejaht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Vorstand kann eine Sitzung, außer für den Fall, dass ein Antrag auf Entzug des Vertrauens vorliegt, jederzeit unterbrechen. Die Höchstdauer der Unterbrechung beträgt eine Stunde.

¹ § 1 Abs. 9 ergänzt durch Beschluss Nr. 0062 vom 21.08.2012.

² § 2 Abs. 3 S. 1 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

³ § 3 Abs. 1 S. 1 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

⁴ § 3 Abs. 2 geändert durch Beschluss Nr. 0062 vom 21.08.2012.

(5) Das Jugendparlament kann seine Sitzung unterbrechen und sich vertagen. Die Zeit der Vertagung darf maximal eine Woche betragen. Der Beschluss ist mit absoluter Mehrheit zu fassen.

(6) Die Redezeit kann jederzeit durch Beschluss des Jugendparlaments zum laufenden Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

(7)¹ Vor der regulären Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt. Das Begehren und das weitere Verfahren sind im Protokoll festzuhalten.

§ 4

Antragsberatung

(1) Sachanträge werden grundsätzlich in einer Lesung behandelt. Die Lesung kann durch Beschluss zu drei Lesungen erweitert werden, das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Absätzen 2 - 4.

(2) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt. Gibt es mehrere Anträge, welche sich mit derselben Thematik beschäftigen, werden diese gemeinsam behandelt. Vor Eintritt in die Debatte erhält der Antragssteller das Wort zur Begründung.

(3) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung über die schriftlich eingereichten Änderungsanträge statt. Die weitergehenden Änderungsanträge werden zuerst beraten. Bei Änderungsanträgen kann die Debatte auf Beschluss des Jugendparlaments auf Rede und Gegenrede begrenzt werden. Sind alle Änderungsanträge erledigt, so eröffnet der Vorstand die dritte Lesung.

(4) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so findet eine Schlussabstimmung statt.²

(5) Debattenbeiträge sollen vom Redepult gehalten werden.³

§ 5

Arbeitskreise

(1) Zur Vorbereitung und Diskussion über Anträge kann das Jugendparlament Arbeitskreise frei bilden. Die Anzahl der Mitglieder und den Zuständigkeitsbereich kann das Jugendparlament frei festlegen. Beschließt das Jugendparlament eine Begrenzung der Mitgliederzahl, so müssen die Mitglieder vom Jugendparlament gewählt werden. Über den Wahlmodus beschließt das Jugendparlament.

(2) Das Jugendparlament kann jederzeit Arbeitskreise bilden oder auflösen.

¹ § 3 Abs. 7 ergänzt durch Beschluss Nr. 0041 vom 25.08.2020.

² § 4 Abs. 4 S. 3 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

³ § 4 Abs. 5 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

(3) Die Arbeitskreise werden von je einer/m Vorsitzenden geleitet, die/der vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt wird.¹

(4) Der Vorsitz eines Arbeitskreises kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.² Dies erfolgt, indem sich die Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments in einer geheimen Wahl für einen anderes Mitglied des Jugendparlaments entscheidet.

(5) Zu Sitzungen der Arbeitskreise muss mindestens vier Tage vor der Sitzung per E-Mail oder Brief eingeladen werden. Die Termine sind zudem im Forum auf der Homepage des Jugendparlaments zu veröffentlichen.

(6) Das Ende der Amtszeit des Jugendparlaments beendet auch die Tätigkeit der Arbeitskreise.

§ 6

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung beschäftigen, sind Geschäftsordnungsanträge. Sie unterliegen keiner Antragsfrist und können jederzeit in der Sitzung gestellt werden. Sie geben dem Jugendparlament die Möglichkeit, vor allem Debatten flexibel zu handhaben.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- der Antrag auf Vertagung
- der Antrag auf Unterbrechung
- der Antrag auf Schluss der Redeliste³
- der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- der Antrag auf Nichtbefassung
- der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
- der Antrag auf Verweisung
- der Antrag auf geheime Abstimmung
- die Anzweiflung der Feststellung eines Abstimmungsergebnisses
- der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(2) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in der Ordnung des Jugendparlaments (JuPaO) nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

¹ § 5 Abs. 3 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

² § 5 Abs. 4 S. 1 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

³ § 6 Abs. 1 geändert durch Beschluss Nr. 0008 vom 02.02.2021 (formale Bestätigung am 09.02.2021).

(2) Diese Geschäftsordnung kann jeder Zeit mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der Mitglieder geändert werden.

Wiesbaden, den 03.05.2010

Jacobs
Vorsitzender

Impressum:

Amt der Stadtverordnetenversammlung
stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Telefon: 0611 313384